

Die Zuständigkeit der Finanzämter nach der AO

- Die Kleingärtnerorganisation ist verpflichtet, im Rahmen der Steuererklärungen zu den einzelnen Steuergesetzen (z.B. Körperschaftssteuer) durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den in der AO festgelegten Anforderungen und Satzungsbestimmungen entspricht (§ 63 Abs. 3 AO). Dazu gehören auch der Tätigkeitsbericht und die Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.AO sind zu beachten (Nr. 1 AEAO zu § 63).
- Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt für den ideellen Bereich, für die Vermögensverwaltung, für einen Zweckbetrieb und ggf. Für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sofern ein solcher geführt wird, aufzuzeichnen.

- Die Vermögensverwaltung umfasst die Verwaltung von Kapitalvermögen und Einkünfte aus langfristiger Vermietung oder Verpachtung von Immobilien der Kleingärtnerorganisation. Einnahmen aus diesem Bereich sind ebenfalls von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.
- Ein steuerfreier Zweckbetrieb liegt vor, wenn er dazu dient, steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke zu verwirklichen. Hierzu gehört z.B. die Verpachtung von Kleingärten oder die Herausgabe einer Fachzeitschrift zur Unterrichtung der Kleingärtner gegen Entgelt.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Kleingärtnerorganisation neben ihren satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken eine nachhaltige, auf die Erzielung von Einkommen oder anderen wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit entfaltet, die weder Vermögensverwaltung darstellt noch die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes erfüllt, z.B. Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen und Festen.

- Unterhält eine Kleingärtnerorganisation einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, unterliegt dieser nicht der Körperschaft- und der Gewerbesteuer, soweit die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich der Umsatzsteuer eine bestimmte Summe im Jahr (zurzeit 35.000 €, § 64 Abs. 3 AO) nicht überschreiten. Übersteigen die Einnahmen diese Grenze, unterliegt der dann zu ermittelnde Gewinn der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wobei jedoch der Gewinn nur insoweit zu versteuern ist, als er den Betrag 5.000,00 € übersteigt (§24 S. 1 KStG, § 11 Abs.1 Nr. 2 GewStG).
- Ob diese Voraussetzungen bei einer Kleingärtnerorganisation vorliegen, ist von Fall zu Fall durch die für die steuerliche Gemeinnützigkeit zuständige Behörde zu prüfen. Dabei trägt der Kleingärtnerverein die volle Beweislast dafür, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung entsprochen hat (BFH, Urt. Vom 23.02.2017, Az. VR 51/15).

- Für die Besteuerung von Körperschaften nach dem Einkommen und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (§ 20 Abs. 1 AO).
- Die Anerkennung des einzelnen begünstigten Zweckes (gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) ist ein deklaratorischer Akt, der grundsätzlich für jede Steuerart und für jeden Steuerabschnitt (Veranlagungszeitraum) oder Stichtag erneut zu überprüfen ist. D.h. die Entscheidung, ob ein begünstigter Zweck i.S. v. § 52 Abs. 2 AO vorliegt, erfolgt in keinem eigenständigen verfahren (Anerkennungsverfahren), sondern im Zuge des Veranlagungsverfahrens (Steuerfestsetzungsverfahren) (Alber, in Reuber, Die Besteuerung der Vereine, Tz.6, Stand 01.06.2018).

- Ob die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Anforderungen des § 63 AO entsprochen hat, kann nämlich immer erst im Nachhinein für die Vergangenheit festgestellt werden. Deshalb bildet die Prüfung einen unselbständigen Teil des jeweiligen Steuerveranlagungsverfahrens, in dem zugleich über die materielle Gemeinnützigkeit der Körperschaft entschieden wird (Hüttmann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3.Aufl. 2015, Rn. 7.2.).
- Allerdings hat der Gesetzgeber zum 01.01.2009 mit dem § 60a AO bezüglich der formellen Anforderungen an die Satzung ein spezielles Anerkennungsverfahren eingeführt. In jenem Verfahren wird die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61 AO besonders festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

Die Anforderung der Abgabenordnung

- Nach § 59 AO wird die Steuerbegünstigung gewährt, wenn sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Zusätzlich muss die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Der Begriff Körperschaft umfasst auch Personenvereinigungen. Dazu gehören auch Vereine des Privatrechts, d.h. also auch Kleingärtnerorganisationen.
- Die Begriffsbestimmung der steuerlichen Gemeinnützigkeit enthält § 52 AO. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materillen, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO wird die Förderung der Kleingärtnerei ausdrücklich als Förderung der Allgemeinheit genannt.

Folge der fehlenden Gemeinnützigkeit nach der AO

- Es gibt keinen besonderen Bescheid zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Stattdessen wird im Veranlagungsverfahren eine Körperschaftssteuer wie bei nicht steuerbegünstigten Körperschaften (ggf. **auch mit 0 € festgesetzt**). In der Regel wird in einer gesonderten Anlage die Aberkennung als gemeinnützig/steuerbegünstigt entzogen und erläutert, dass und warum die Anerkennung als steuerbegünstigt im betreffenden Veranlagungszeitraum zu versagen war.
- Eine Klage gegen einen KSt-Bescheid, mit dem die KSt auf 0 € festgesetzt und die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt oder aberkannt wird, ist zulässig (Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Rn.134).
- **Auch dürfen dann von der Kleingärtnerorganisation keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden.**
- Quelle:
- Seminar Recht II in Jena, Oktober 2018, RA P. Nessler